



A n b a u v o r s c h r i f t e n
für das
Neubaugebiet Straße A, B und C.
Markung Schwarzenberg, Kr.Calw.

Im Baugebiet der Straßen A, B und C, Markung Schwarzenberg, Kreis Calw, für das der Gemeinderat am 5.9.1957 ein Bebauungsplan aufgestellt hat, und der vom Landratsamt Calw am 29.3.1958 genehmigt worden ist, werden nachträglich folgende Mindestfestsetzungen gemäß § 9 BBauG, als Anlage zum Bebauungsplan erlassen.

§ 1

Art und Stellung der Gebäude.

Im Baugebiet der Straßen A, B und C dürfen Wohnhäuser und Gewerbebetriebe sowie kleinere Kraftwagenhallen erstellt werden.

Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Einzeichnungen in dem o.gen. Bebauungsplan maßgebend.

Die Abstände zwischen den einzelnen Gebäuden dürfen nirgends weniger als 10 m betragen.

Die Summe der Abstände auf dem einzelnen Baugrundstück muß 10 m betragen, wobei ein Mindestabstand von 3 m zur Grenze einzuhalten ist.

Die einzelnen Gebäude sollen mindestens 10 m lang sein. Sie dürfen nicht hinter die Baulinie gestellt werden.

§ 2

Gebäudehöhe und Stockwerkszahl.

Straße A :

Die Gebäude entlang dem FW.3 und dem FW. 18/3, bis zur Höhenlinie 607,5, dürfen ausser dem Untergeschoss nur e i n Vollgeschoss erhalten. Dachstockwohnungen sind zugelassen.

Straße B u. C :

Die Gebäude westlich der Höhenlinie 607,5, entlang dem FW. 18/4, 18/5, 18/6 und 18/7 sowie dem FW. 21/1 sind mit zwei Vollgeschossen zu planen.

§ 3

Dachform und Gestaltung.

Die Gebäude sind mit Satteldächer zu versehen.

Die Dachneigung der Gebäude entlang der Straße A, bis Höhenlinie 607,5, müssen über 45° betragen.

Kniestock bis 50 cm Höhe sowie Dachaufbauten sind zugelassen.

Für die Gebäude entlang der Straße B und C, westlich der Höhe 607,5, ist eine Dachneigung von 25 bis 30° vorgesehen. Kniestock und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

Die Gebäude sind mit Dachvorsprüngen zuplanen und mit rotbraunen engobierten Ziegeln einzudecken.

Die Aussenwände sind zu verputzen, zu verschalen oder zu verschindeln.

Die Farbtöne am Ausseren sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

§ 4

Baugesuchsunterlagen.

In den Baugesuchsunterlagen sind alle Gebäudeseiten sowie die Geländebeziehungen in der Umgebung, und wenn erforderlich, auch die Strassenabwicklung darzustellen.

Aufgestellt :

Schönberg, März 1962

Architekt :



